

BdB e.V. LG Mecklenburg-Vorpommern, Warnowufer 42, 18057 Rostock

Landkreistag  
Mecklenburg-Vorpommern  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

**Landesgruppe  
Mecklenburg-Vorpommern**

Isabel Simon  
*Sprecherin*

Betreuungskanzlei Rostock  
Warnowufer 42  
18057 Rostock

Telefon: 0173 5217151  
Fax: 0261 2016181688  
isabel.simon@bdb-ev.de  
www.berufsbetreuung.de

Rostock, den 3. November 2022

**Stellungnahme  
des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V. zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und  
weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes  
(Drucksache 8/1253)**

---

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer\*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

## **I. Vorbemerkungen**

Mecklenburg-Vorpommern hat im Zuge der damaligen Betreuungsrechtsreform erstmals am 30.12.1991 das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern (Betreuungsausführungsgesetz - AG BtG) erlassen, zuletzt am 09.11.2010 geändert. Das Ausführungsgesetz regelt u.a. die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, die Verantwortlichkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage ihrer Förderung.

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substantielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

## **II. Stellungnahme**

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer\*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber\*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage sind, ihre gesetzlichen Pflichten adäquat zu erfüllen. Gerade im Hinblick auf eine ausreichende Ausstattung der Betreuungsbehörden sieht der BdB in Mecklenburg-Vorpommern deutliche Probleme, die sich angesichts der vielfältigen neuen Aufgabenstellungen noch verschärfen werden, sofern hier nicht entsprechend gegengesteuert wird.

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes**

#### **Zu Nummer 3 – Neufassung des § 4 AG BtG**

Der BdB begrüßt, dass anerkannte Betreuungsvereine grundsätzlich einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung bekommen sollen. Das bisher praktizierte zuwendungsrechtliche Fördermodell wird dabei ersetzt durch eine Finanzierung im Wege verpflichtender gesetzlicher Leistungen.

Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern können sich allerdings nicht auf diesen Anspruch verlassen, denn die Höhe der finanziellen Ausstattung bemisst sich nicht nach greifbaren oder nachvollziehbaren Kriterien, sondern wird – ohne weitere Erläuterungen in der Gesetzesbegründung – scheinbar willkürlich auf maximal 200.000€ festgelegt. Eine finanzielle Obergrenze zu setzen ist allerdings weder im Sinne einer Förderungsverpflichtung i.S.d. BtOG, noch stellt es eine verlässliche Finanzierungsgrundlage für die Vereine dar und hemmt darüber hinaus das Betreuungswesen insgesamt, sich bedarfsgerecht zu entwickeln. Letzteres bedeutet im weiten Sinn, die Rechte derer Menschen unverhältnismäßig einzuschränken.

Im Rahmen von Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 23. Juni 2020 haben sich führende Institutionen sowie das Bundesministerium der Justiz (BMJ) für einen Schlüssel von 1:100.000 ausgesprochen, d.h. eine Vollzeitstelle eines Betreuungsvereins wird anhand 100.000 Einwohner\*innen berechnet. Warum Mecklenburg-Vorpommern stattdessen eine finanzielle Obergrenze setzen will, erschließt sich dem BdB nicht – außer rein fiskalische Argumente, was wiederum nicht für ein erhöhtes Interesse an einem qualitativ ausgerichteten Betreuungswesen in Mecklenburg-Vorpommern spricht.

Zwar hat sich die Höhe der Förderung seit dem letzten Entwurf von 150.000€ auf 200.000€ verändert, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Im letzten Entwurf wurde noch am „bewährten Haushaltsansatz“ von 150.000€ Euro festgehalten, was nichts anderes wäre als eine Missachtung der ab 2023 auf die Betreuungsvereine zukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben. Allerdings kann das auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Höhe der Förderung insgesamt auf keinen nachvollziehbaren Kriterien beruht. Ob diese Erhöhung um 50.000€ und auch die Gesamthöhe allerdings den Bedarf der Menschen in Mecklenburg-

Vorpommern abdeckt – das bezweifelt der BdB stark. Der Verband wünscht sich vom Landesgesetzgeber, seine Berechnungsgrundlagen hierfür offenzulegen, wenn es sie denn gibt.

Die vorgesehene jährliche Dynamisierung von 2,3% begrüßt der BdB, wenn auch nicht erkennbar ist, auf welcher Grundlage sich dies bemisst.

Der BdB fordert in aller Deutlichkeit ein Absehen von einer solchen Förderobergrenze, weil sie weder den Betreuungsvereinen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage bietet, noch den Qualitätsansprüchen des neuen Betreuungsrechts genügen, sondern allenfalls der Landesregierung eine scheinbare Finanzierungsdeckelung bietet.

### **Erweiterte Unterstützung**

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden.

Es verwundert, dass der Entwurf des AG BtG keinerlei Regelung für ihre Umsetzung trifft. In § 11 Abs. 5 BtOG heißt es „Die Länder können durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken.“ Da der aktuelle Entwurf keine solche Beschränkung vorsieht, müsste die erweiterte Unterstützung also ab 1.1.23 flächendeckend anbieten, was der BdB begrüßen würde. Hier wünscht sich der Verband Aufklärung seitens des Gesetzgebers.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des Verbandes bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrigschwelliges „Clearing-System“ wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die betreuenerische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB fordert nicht nur die gesetzliche Verpflichtung einer modellhaften Erprobung der erweiterten Unterstützung, sondern auch eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

### **III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.**

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen beim Ausführungsgesetz notwendig sein. Der hier vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes greift jedoch an entscheidenden Stellen zu kurz. Der BdB fordert in diesem Zusammenhang v.a. die Streichung der geplanten Obergrenze für die Förderung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer\*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer\*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient\*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient\*innen). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit den Klient\*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient\*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

*Isabel Simon*  
BdB Landessprecherin